

Ein Brand in einer Gartenlaube kann nicht nur Ihre Laube zerstören, sondern auch erhebliche Kosten und rechtliche Verpflichtungen nach sich ziehen.

Mit diesem Merkblatt kommt der Verein seiner Fürsorge- und Treuepflicht nach und informiert Sie über die Konsequenzen eines Brands und Ihre Verantwortung als Pächter.

Was passiert bei einem Brand?

Zerstörung und Kosten

Ihre Laube und alle darin befindlichen Gegenstände werden beschädigt oder zerstört.

Die Kosten für Abriss, Entsorgung und Wiederaufbau können schnell **10.000 Euro oder mehr** betragen.

Entsorgung von Brandabfällen

Asbest und gefährliche Stoffe: Sind in vielen älteren Lauben verbaut. Die Entsorgung darf nur durch Fachfirmen erfolgen – eigenmächtiges Handeln ist verboten und strafbar.

Kosten: Fachgerechter Rückbau von Asbest kostet **3.000 bis 6.000 Euro**. Die Entsorgung anderer Brandabfälle kostet **200 bis 400 Euro pro Tonne**.

Zeitdruck und gesetzliche Vorgaben

Frist: Brandabfälle müssen je nach Material innerhalb von **2 bis 6 Wochen** fachgerecht entfernt werden, um Umwelt- und Bodenschäden zu verhindern. Bei Asbest sind oft kürzere Fristen angesetzt.

Folgen bei Nichteinhaltung: Ersatzvornahme durch Behörden, hohe Bußgelder und zusätzliche Kosten.

Haftung für Umweltschäden

Als Pächter haften Sie gemäß Umwelt- und Kleingartengesetz (§ 8 BKleingG) für alle Schäden durch Brandrückstände, auch wenn diese Nachbarparzellen oder das Grundwasser betreffen

Keine Brandversicherung? Das müssen Sie wissen:

Gesamtkosten: Ohne Versicherung tragen Sie alle Kosten alleine. Der Verein haftet nicht für die Folgen eines Brandes.

Behördliche Auflagen: Sie sind verpflichtet, Brandabfälle fristgerecht und fachgerecht zu entsorgen.

Rechtliche Risiken: Bei Umweltschäden durch Verzögerung oder unsachgemäße Entsorgung haften Sie für alle Folgekosten

Was kostet eine Brandversicherung?

Eine Brandversicherung für Gartenlauben kostet im Jahr **30 bis 70 Euro**. Sie deckt:

Den Wiederaufbau der Laube

Die Entsorgung von Brandabfällen (inkl. Asbest)

Schäden an Nachbargärten und Umwelt

Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Brandabfällen und zur Vermeidung von Schäden ergibt sich aus § 8 des Bundeskleingartengesetzes sowie aus den Bestimmungen unserer Satzung und Gartenordnung.

In den neuen Pachtverträgen ab 2025 ist zudem eine Brandschutzversicherung verpflichtend, um sowohl die Pächter als auch den Verein vor finanziellen und rechtlichen Folgen zu schützen.

Wir empfehlen auch Alt-Pächtern dringend, eine solche Versicherung abzuschließen, um den Risiken eines Brandschadens vorzubeugen.